

TIROLER S.O.S 24 Stunden Wohnen-Notfall-Service

Das Wichtigste verständlich erklärt.

Diese Information ersetzt nicht die Versicherungsbedingungen, die eine wesentliche Vertragsgrundlage bilden.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach Maßgabe der auf Ihrer Polizze angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Home-Assistance der TIROLER Versicherung, Kurzbezeichnung HAS07, Fassung 2007, die Sie auf unserer Homepage www.tiroler.at unter Versicherungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen finden. Auf Wunsch senden wir sie Ihnen auch gerne zu. Eine kurze Mitteilung genügt: Telefon 0512/5313-1278, Fax DW 1292 oder per E-Mail <mailto:mail@tiroler.at>.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihren Berater

1. Was ist beim TIROLER S.O.S 24 Stunden Wohnen-Notfall-Service versichert?
 - 1.1 Allgemein:
 - 1.1.1 24 Stunden Schadenaufnahme und Tipps zur Unterstützung im Versicherungsfall
 - 1.1.2 Information und Organisation einer Notlagerung bzw. eines Umzugsdienstes
 - 1.2 Kostenübernahme für:
 - 1.2.1 Handwerker (Wegkosten und 1. Arbeitsstunde)
 - Sanitärinstallateure bei Leitungsschäden
 - Elektroinstallateure bei Schäden an elektrischen Leitungen
 - Dachdecker bei Sturmschäden
 - Installateure bei Ausfall der Kühl- und Heizungsgeräte
 - Gas- und Heizungsinstallateure (bei Gasgebrecen und Ausfall der Heizung)
 - Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
 - Rohrreinigungsfirmlen bei Verstopfungen des Rohrsystems
 - 1.2.2 Schlüssel/Aufsperrdienst
 - Türöffnung
 - 1.2.3 Leihheizgeräte
 - bis zu 3 Tage bei Absinken der Außentemperatur unter 10 Grad Celsius
 - 1.2.4 Ersatzunterkunft (Hotel oder Pension)
 - bis 5 Tage, maximal EUR 60,- pro Nacht und versicherte Person
 - 1.2.5 Bewachung der Räumlichkeiten
 - Bewachungskosten bis zum nächsten Werktag
2. Was ist ein Notfall ?
 - 2.1 Als Notfall wird ein Schadenereignis bezeichnet, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu vermeiden. Dazu zählen folgende Schadenereignisse:
 - 2.2 Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserent-sorgung, Energieversorgung sowie von Tiefkühlgeräten
 - 2.3 Beschädigungen des Daches oder der Außenverglasung am versicherten Objekt
 - 2.4 Verlust von Schlüsseln zu Eingangstüren des versicherten Objektes
 - 2.5 Beschädigte oder zerstörte Schlösser des versicherten Objektes
3. Wer ist versichert? (versicherte Personen)

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und nahestehende Personen (versicherte Personen), welche im gemeinsamen Haushalt leben und dort hauptgemeldet sind.

 - 3.1 Wohnsitz

Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet

- ist.
- 3.2 Nahestehende Person

Als nahestehende Personen gelten ausschließlich Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder).
4. Wie verhalten Sie sich im Schadensfall?

Vor Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen ist die Notfallzentrale des Versicherers telefonisch zu kontaktieren.

Notfall-Service-Nummer
0800 205313 (kostenfrei)

Aufgrund dieses Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen und organisiert notwendige Hilfs- und Beistandsleistungen.
5. Was ist nicht versichert ?
 - 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle, die
 - 5.1.1 mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - 5.1.2 bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
 - 5.1.3 mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
 - 5.2. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus im Rahmen von Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das versicherte Wohnhaus (Artikel 8, Punkt 2 bis 7) für Versicherungsfälle, wenn
 - 5.2.1 der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
 - 5.2.2 der Versicherungsfall infolge mangelhafter Wartung des Wohnhauses entstanden ist oder der Mangel am versicherten Gebäude bereits vor Vertragsbeginn bestanden hat oder erkennbar war;
6. Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Nur bei Einhaltung der Ihrer Polizze beigefügten Obliegenheiten (siehe unten) bleibt Ihr Versicherungsschutz aufrecht.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer leistungsfrei bzw. sind vom Versicherer erbrachte Leistungen nach Maßgabe des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes zurückzuzahlen.
7. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 7.1 dass der Notfallzentrale des Versicherers Versicherungsfälle gemäß Artikel 3 noch vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch anzuzeigen sind;
 - 7.2 dass der Schaden so gering wie möglich zu halten ist und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen sind;
 - 7.3 dass nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen ist und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten ist sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen sind.
 - 7.4 dass der Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen ist und ihm die hierfür benö-

Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice
Tel. 050 30 8000
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Wilhelm-Greil-Straße 10
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0
Fax 0512 5313-1299
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck
FN 32927 Y
ATU 317 26 905

7.5 tigten Unterlagen auszuhändigen sind;
dass dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur

Verfügung zu stellen sind, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.